

# RS Vwgh 1987/1/20 86/04/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1987

## Index

20/11 Grundbuch

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

LiegTeilG 1929 §15;

VermG 1968 §39 Abs2 idF 1975/238;

VermG 1968 §43 Abs5 idF 1975/238;

## Rechtssatz

Das Vermessungsgesetz bietet keine Handhabe für die Entlassung von im Grenzkataster einverleibten Grundstücken oder deren Teilflächen aus dem Grenzkataster und deren Rückführung auf den Grundsteuerkataster. Werden Teile eines im Grenzkataster einverleibten Grundstückes abgetrennt, so sind diese, sofern das Teilstück nicht einem anderen Grundstück zugeschrieben wird, das bereits im Grenzkataster einverleibt ist oder spätestens gleichzeitig in den Grenzkataster umgewandelt wird, mit einer eigenen Grundstücksnummer zu bezeichnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040110.X01

## Im RIS seit

20.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)